

Botschaft zum Entwurf einer Teilrevision der Gebührenordnung für die Rechtspflege

vom 17. Oktober 2006

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Nachtrag der Gebührenordnung für die Rechtspflege mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 17. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Gründe für eine Teilrevision

Wie bereits in der Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf eines Gebührengesetzes vom 10. August 2004 dem Kantonsrat ausgeführt, wurde in Absprache mit den Gerichten eine Anpassung der Gebührenordnung für die Rechtspflege nach der Behandlung des Allgemeinen Gebührengesetzes (GDB 643.1), das seit 1. Juli 2005 in Kraft ist, die Teilrevision in Angriff genommen.

Die Gebühren, die von den Zivil- und Strafgerichtsbehörden sowie vom Verwaltungsgericht erhoben werden, sind in der Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973 (Gebührenordnung; GDB 134.15) enthalten. Diese Gebührenordnung stützt sich auf Art. 32 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (GOG; GDB 134.1) bzw. Art. 30 des alten GOG vom 4. März 1973. Die Gebühren für die Verfahrenskosten in Verwaltungsverfahren (insbesondere Verfahren vor Amtsstellen, Departementen und dem Regierungsrat) sind heute im Allgemeinen Gebührengesetz geregelt.

Die geltende Gebührenordnung für die Rechtspflege hat sich im Grundsatz in den letzten Jahrzehnten bewährt. Die bereits seit über drei Jahrzehnten andauernde Anwendung der Gebührenordnung für die Rechtspflege führte zu einer fundierten Praxis, die der Rechtssicherheit dient. Aus Sicht der Gerichte war deshalb eine Totalrevision nicht wünschenswert.

Die letzte Änderung der Gebührenordnung für die Rechtspflege datiert vom 15. Oktober 1999. Eine eigentliche Anpassung der Gebühren erfolgte letztmals anlässlich der Sanierungsmassnahmen 1993 für den kantonalen Finanzhaushalt (Nachtrag vom 25. März 1993). Mit der nun vorgesehenen Teilrevision soll aber nicht nur die in den vergangenen fast 14 Jahren aufgelaufene Teuerung (gegen 13 Prozent) ausgeglichen werden. Es geht vielmehr auch darum, einerseits den beim Allgemeinen Gebührengesetz angeführten

Grundsatz der Anpassung der Gebühren an das Verursacherprinzip einzuführen und andererseits die Entschädigungen der Rechtsanwälte anzupassen. In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass es immer wieder Einzelfälle gibt, welche dem Gericht einen überdurchschnittlichen Aufwand verursachen.

Mit einer Flexibilisierung der Gebührenansätze wird angestrebt, in solchen speziellen Fällen sachgerechtere Gebühren erheben zu können. In den meisten Fällen werden aber auch nach der neuen Regelung in Zukunft nicht wesentlich höhere Gerichtsgebühren erhoben werden als heute. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden auch weiterhin von der unentgeltlichen Rechtspflege profitieren können. Im Endeffekt wird sodann die Staatskasse auf der einen Seite wohl leicht höhere Gebühren einnehmen, auf der andern Seite aber entsprechend höhere Entschädigungen entrichten. Die Vorlage dürfte insgesamt nur zu geringfügigen Mehreinnahmen zugunsten der Staatskasse führen.

Gleichzeitig sollen mit der Teilrevision in der Gesetzgebung noch vorhandene Unklarheiten auf Stufe Gebührenordnung präzisiert werden.

2. Übersicht über die öffentlichen Abgaben

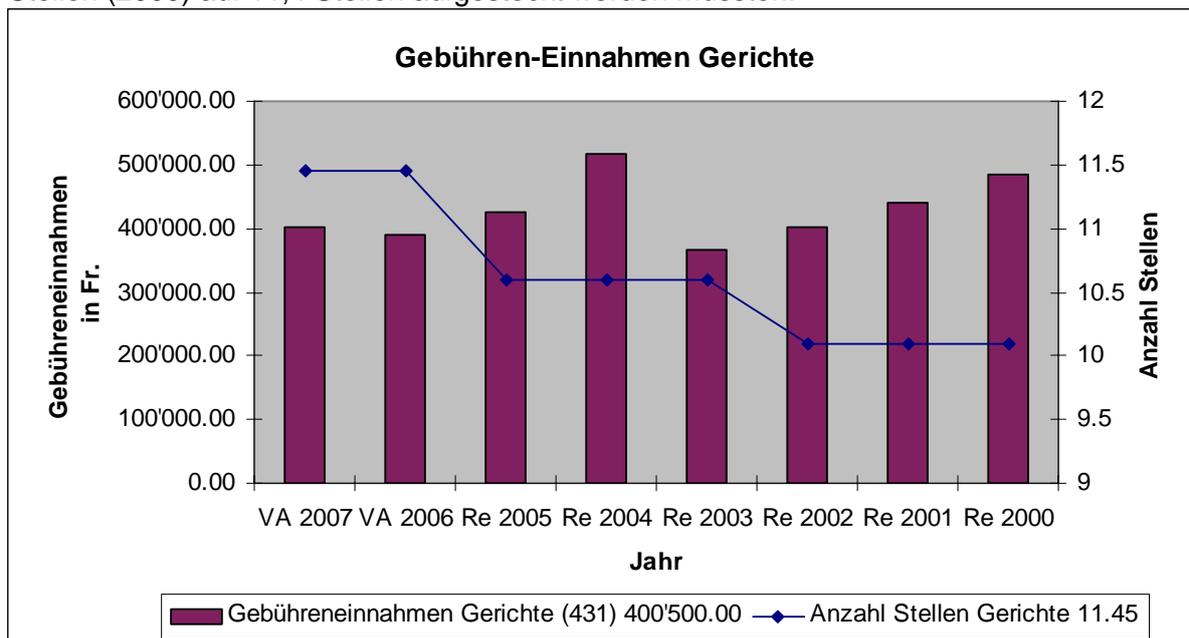
Bereits in der Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf eines Allgemeinen Gebührengesetzes vom 10. August 2004 (22.04.07) wurden die verschiedenen Arten von öffentlichen Abgaben ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Die Gerichtsgebühren stellen dabei sogenannte Kausalabgaben dar, d.h. die Abgeltung steht in direktem Zusammenhang mit einer staatlichen Leistung. Ihr Ertrag dient dazu, den Aufwand für diese Leistungen zu decken. Da die Gerichtsgebühren von der pflichtigen Person „wegen einer ihr zurechenbaren Amtshandlung“ erhoben werden, sind die Gerichtsgebühren sogenannte Verwaltungs- bzw. Verfahrensgebühren.

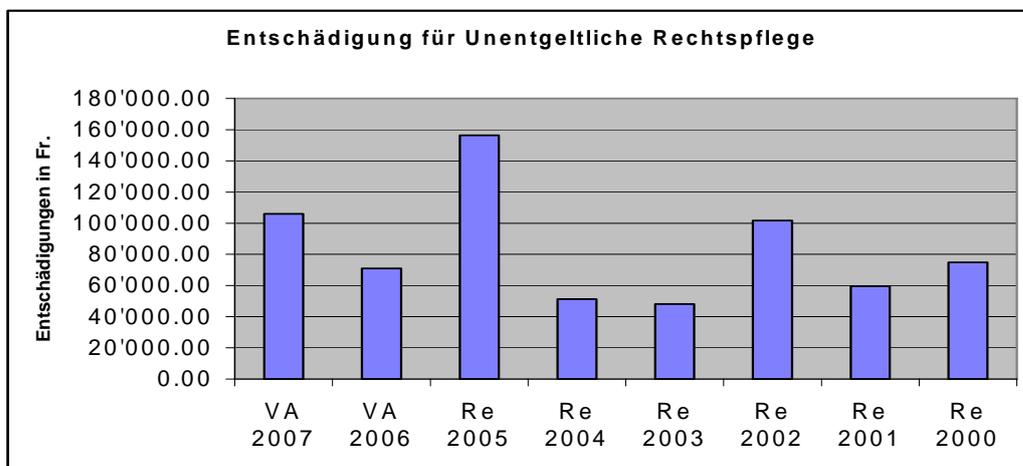
Die Verfahrenskosten bestehen aus den amtlichen Kosten (Spruchgebühren, Schreibgebühren, Beweiskosten und Barauslagen) sowie der Parteientschädigung.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebühreneinnahmen der Gerichte sind insbesondere von Art und Anzahl der Fälle sowie der Höhe der Streitwerte abhängig. Ein Vergleich über die letzten Jahre zeigt denn auch, dass die Gebühreneinnahmen seit dem Jahr 2000 tendenziell rückläufig waren, obwohl auf Grund der Arbeitsbelastung die Personalstellen in den Gerichten von 10,1 Stellen (2000) auf 11,4 Stellen aufgestockt werden mussten.



Ebenso wie bei den Gebühreneinnahmen unterliegen die Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege sehr starken Schwankungen. Die Höhe der Auslagen ist je nach Anzahl und Art der Fälle, in denen die unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, unterschiedlich. Ein Trend kann dabei nicht ausgemacht werden.



Im Gegensatz zur Höhe der Gebühren wurde aber die Entschädigung bzw. der Stundenansatz, der für die unentgeltliche Rechtspflege angewandt wird, in den letzten Jahren angepasst, letztmals per 1. Januar 2003 von Fr. 160.– auf Fr. 180.– je Stunde.

4. Interkantonale Vergleiche

Ein Vergleich der vorliegenden Gebührenordnung für die Rechtspflege mit andern Kantonen ist nur bedingt möglich. Dies, weil einerseits die Gebührenerhebung in den meisten Kantonen völlig unterschiedlich gehandhabt wird und andererseits praktisch alle Rechtsgrundlagen der angrenzenden Kantone ebenfalls älteren Datums sind. Ein Vergleich wäre fast schon willkürlich.

Für die wichtigsten Bereiche, die Gebühren und Anwaltsgebühren bei Zivilprozessen, kann grundsätzlich ausgesagt werden, dass die Gebühren in diesen Bereichen im Kanton Obwalden unter den Gebührenansätzen der zum Vergleich beigezogenen Kantone (Uri, Nidwalden, Schwyz und Zug) liegen. Die Anwaltsgebühren sind demgegenüber mit der Ausnahme des Kantons Zug höher als in den betreffenden Kantonen.

Wie aus Punkt drei ersichtlich, sind sowohl die Gebühreneinnahmen als auch die Entschädigungen an die unentgeltliche Rechtspflege sehr stark schwankend. Eine Gegebenheit, die auch in den übrigen, relativ kleinen Zentralschweizer Kantonen spielen wird. Ein Vergleich der Gesamtsummen würde deshalb je nach Jahr zu sehr grossen Unterschieden führen. Aus diesem Grund wird auf einen umfassenden Vergleich verzichtet.

5. Erläuterungen zur Gesetzesvorlage

Erster Teil: Amtliche Kosten der Behörden

Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Mit der geänderten Formulierung soll eine flexiblere Anhebung des Ansatzes zur Gebührenerhöhung in besonders aufwendigen Fällen möglich werden. Die gewählte Formulierung – maximal das Doppelte des im Gebührenrahmen vorgesehenen Ansatzes – ist dabei in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz (GDB 643.11) gewählt worden und erlaubt, namentlich bei Verfahren mit tiefen Gebührenansätzen, die Flexibilität zu steigern, sodass den konkreten Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann.

Art. 5 Augenschein und Zeugeneinvernahmen

Auch beim Augenschein ist in Einzelfällen der Aufwand der Gerichte in keinem Verhältnis zu den in Rechnung gestellten Gebühren (z.B kann es vorkommen, dass fünf Richter während eines ganzen Tages mit einem Augenschein beschäftigt sind). Mit der Erhöhung des möglichen Zuschlags von Fr. 400.– auf Fr. 1 000.– sowie mit dem neuen Absatz 2 für besonders aufwendige Zeugeneinvernahmen soll deshalb bei gerechtfertigten Einzelfällen eine grössere Spannweite und damit verbunden eine grössere Flexibilität erreicht werden.

Art. 8 Friedensrichteramt

Das Friedensrichteramt entscheidet bis zu einem Streitwert von Fr. 500.–. Über diesem Streitwert hat es nur vermittelnde Kompetenz. Im Jahr 1997 wurde mit der Einführung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes die Spruchkompetenz der Friedensrichter auf Fr. 500.– erhöht. Der entsprechende Kostenansatz von Fr. 50.– für die Ausfertigung eines Urteils samt Protokoll blieb indessen unverändert. Eine Anhebung dieser Gebühr ist gerechtfertigt. Gleichzeitig soll ein beschränkter Gebührenrahmen von Fr. 50.– bis Fr. 200.– vorgegeben werden. Das Friedensrichteramt kann dann je nach Aufwand die Gebühr in diesem Rahmen festlegen.

Art. 9 Kantonsgerichtspräsidium

Ziffer 2

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Scheidungsrechts wurde die Gebührenordnung nicht revidiert. Für familienrechtliche Streitigkeiten vor dem Kantonsgerichtspräsidium ist deshalb gemäss Art. 9 Ziff. 2 Gebührenordnung in Verbindung mit Art. 34 GOG bisher lediglich eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– vorgesehen. Dieser Gebührenrahmen sollte aufgrund des Aufwandes (Kontrollen der Scheidungsvereinbarungen, Korrespondenz, getrennte und gemeinsame Anhörung der Ehegatten, Verfügung, Abklärungen betreffend berufliche Vorsorge, Kinderanhörungen, Urteil, Meldungen an Zivilstandsämter und Pensionskassen) angehoben werden. Neu soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Eheschutz, vorsorgliche Massnahmen, Scheidung auf gemeinsames Begehren). Dadurch könnten auch Aufwendungen infolge ungenügender Eingaben der Parteien, die gerichtliche Abklärungen zur Folge haben, genügend berücksichtigt werden. Dieser Gebührenrahmen sollte auf Grund des Aufwandes die nötige Flexibilität gewährleisten. In Eheschutzverfahren sind oft auch umfangreiche Abklärungen (z.B. im Zusammenhang mit Buchhaltungen) zu treffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach altem Scheidungsrecht gemäss Art. 12 Abs. 2 Gebührenordnung für Konventionalscheidungen bereits Gebühren zwischen Fr. 800.– bis Fr. 4 000.– erhoben werden konnten.

Ziffer 3

Auf eine detaillierte Unterteilung des Gebührenrasters nach Streitwert soll verzichtet werden und nur noch zwischen Streitwerten unter Fr. 20 000.–, von Fr. 20 000.– bis Fr. 50 000.–, von Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– und einem Streitwert über Fr. 100 000.– unterschieden werden. Diese nun vorgeschlagene vierteilige Skalierung der Gebühren soll ebenfalls zu einer grösseren Flexibilität in der Anwendung durch den Richter und einer besseren Ausrichtung nach dem effektiv verursachten Aufwand führen.

Art. 12 Kantonsgericht

Absatz 1

Auch beim Kantonsgericht soll wie beim Kantonsgerichtspräsidium die Gebührenabstufung nur noch vierteilig (unter Fr. 20 000.–, Fr. 20 000.– bis Fr. 50 000.–, Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– und über Fr. 100 000.–) erfolgen. Die Ansätze gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 Gebührenordnung sollen zudem generell angehoben und auch näher an die Ansätze wie bei der Anwaltsgebühr nach Art. 35 Gebührenordnung angepasst werden. Beispielsweise beträgt die maximale Gerichtsgebühr bei Verfahren bis Fr. 100 000.– heute Fr. 2 500.–, während die Anwaltskostenentschädigung für den gleichen Fall gemäss Art. 35 Gebührenordnung zwischen Fr. 4 000.– bis Fr. 10 000.– liegt.

Absatz 2

Die Gebühr für die sogenannten „Kampfscheidungen“ (Art. 112 ZGB [wo vielfach, abgesehen vom Scheidungspunkt, sämtliche Nebenfolgen umstritten sind], Art. 114 ZGB und Art. 115 ZGB) ist in Art. 12 Abs. 2 Gebührenordnung geregelt mit einer Maximalgebühr von Fr. 4 000.– plus Zuschlag bei güterrechtlicher Auseinandersetzung, wenn Ansprüche über Fr. 20 000.– strittig sind. Hier muss im Hinblick auf einzelne besonders aufwendige Verfahren und Verfahren mit tiefem Streitwert, die juristisch nicht weniger anspruchsvoll und ebenso aufwendig sind wie solche mit höherem Streitwert, die Maximalgebühr von Fr. 4 000.– auf Fr. 10 000.– angehoben werden. Bei den meisten kleinern Verfahren wird aber auch zukünftig das Maximum nicht angewandt und die Gebühren werden im bisherigen Rahmen festgelegt werden.

Absatz 3

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass vermehrt mit Teilklagen gearbeitet wird. Mit der Einreichung einer Teilklage wollen die Parteien vielfach vor Gericht gewissermassen einen „Testlauf“ absolvieren, um die Prozesschancen zu eruieren und gleichzeitig das Prozesskostenrisiko niedrig zu halten. Oftmals wird deshalb lediglich eine Teilsumme eingeklagt, deren Beurteilung aber juristisch gleich anspruchsvoll und praktisch gleich aufwendig ist wie die Beurteilung des gesamten Anspruchs. Diesem Aspekt soll darum der neue Absatz 3 Rechnung tragen und neu soll sich in einem solchen Fall die Gebührenregelung nach dem wirtschaftlichen Interesse der Klage insgesamt richten.

Art. 13 Obergerichtskommission

Was bei Art. 9 Gebührenordnung bezüglich der familienrechtlichen Streitigkeiten gesagt wurde, gilt auch hier. Oftmals sind in Streitigkeiten nach Art. 137 ZGB und Art. 175 ZGB im Rekursverfahren zahlreiche Punkte angefochten. Namentlich die Festlegung der Unterhaltsbeiträge erfordert vielfach einen hohen Aufwand, z.B. wenn Selbstständigerwerbende Buchhaltungen auflegen oder wenn über einen bestimmten Zeitraum hinweg die Verhältnisse immer wieder geändert haben, sodass zeitlich abgestufte Unterhaltsbeiträge festgelegt werden müssen.

Bei Art. 13 Ziff. 2 Gebührenordnung sollen die Gebühren ebenfalls flexibler ausgestaltet werden. Insbesondere Verfahren mit kleinen Streitwerten geben oftmals viel Arbeit. Die Gebühren, die nach geltendem Recht erhoben werden können, werden jedoch diesen Aufwendungen nicht gerecht.

Art. 14 Obergericht

Mit der Ausdehnung des Novenrechts (Noven = neue Tatsachen und Beweismittel, die in der ersten Instanz nicht vorgebracht wurden) im neuen Scheidungsrecht (Art. 138 ZGB) und im kantonalen Prozessrecht (Art. 267 Zivilprozessordnung [ZPO; GDB 240.11] in der Fassung von 1996) haben die Aufwendungen des Obergerichts im Beweispunkt zugenommen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die rechtlichen Abklärungen im Rechtsmittelverfahren in der Regel vertiefter durchzuführen sind als in erster Instanz. Es ist daher gerechtfertigt, dem Obergericht einen Gebührenrahmen vorzugeben, der nicht mehr maximal zwei Drittel beträgt, sondern die Spannweite bis 100 Prozent öffnet.

Abschnitt III: Gebühren im Strafrechtsverfahren und im Verfahren betr. Administrativ-Massnahmen im Strassenverkehr

Die Gebührenfestsetzung der Administrativ-Massnahmen im Strassenverkehr (Admas) wurde bis heute nicht explizit geregelt. In der Anwendung wurde als gesetzliche Grundlage bis anhin die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung angewandt, was einer rundum grosszügigen Auslegung bedurfte. Die Gebühren des Admas-Verfahrens vor dem Verhöramt sollten in der Gebührenordnung für die Rechtspflege geregelt werden. Mit der Anpassung des Titels wird nun ausdrücklich festgelegt, dass die nachfolgenden Artikel auch für das Admas-Verfahren gelten.

Art. 16 Verhöramt und Jugendanwaltschaft

Der Gebührenrahmen ist im Bereich des Verhöramts anzupassen. In einzelnen Strafuntersuchungen ist der Aufwand des Verhöramts gross. Dennoch wird der Gebührenrahmen nur massvoll erhöht. Gegen eine allzu starke Erhöhung des Gebührenrahmens spricht das Ziel der Resozialisierung des Täters oder der Täterin. Es ist kriminalpolitisch nicht erwünscht, dass der Verurteilte mit allzu hohen Kosten des Strafverfahrens belastet wird. Auch in Fällen der Bagatelldelinquenz (z.B. Verkehrsunfälle) sollten nicht allzu hohe Kosten anfallen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Angeklagte oft nur sehr beschränkt in der Lage ist, die Verfahrenskosten durch sein Verhalten zu beeinflussen, weil die Behörden verpflichtet sind, alle sachdienlichen und persönlichen Umstände abzuklären.

Art. 17 Staatsanwaltschaft

Für die Staatsanwaltschaft wird der Gebührenrahmen ebenfalls angepasst.

Art. 18 Kantonsgerichtspräsidium und Art. 19 Kantonsgericht und Jugendgericht

Zur Klarstellung wird ebenfalls der Art. 73 Abs. 1 und 2 GOG aufgeführt (Rechtsmittel) sowie der Gebührenrahmen angepasst.

Art. 20 Obergericht und Art. 21 Obergerichtskommission

Neben der Klarstellung betreffend Gebührentarif beim Rechtsmittelverfahren betreffend Admas-Verfahren (Art. 73 GOG) werden auch die Begriffe „Verfahren betr. Erwachsene bzw. Jugendliche“ eingeführt, die auch die Admas-Verfahren mit einschliessen. Auch hier soll mit Blick auf besonders aufwendige Verfahren der Gebührenrahmen massvoll erhöht werden.

Art. 24 Verwaltungsgericht und Art. 25 Verwaltungsgerichtspräsidium

Konsequenterweise erfolgt die Anpassung des Gebührenrahmens auch beim Verwaltungsgericht. Es ist hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Anwendung des öffentlichen Rechts des Bundes, des Kantons und der Gemeinden immer anspruchsvoller wird. Dem Verwaltungsgericht soll ermöglicht werden, in besonders aufwendigen Verfahren angemessene Gebühren zu erheben.

Die Erhöhung der Gebühr bei bedeutenden wirtschaftlichen Interessen von Fr. 15 000.– auf Fr. 20 000.– erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Gebührengesetz (GDB 643.1). Gemäss Art. 1 kann der Regierungsrat im Verwaltungsverfahren Gebühren bis Fr. 20 000.– erheben und diese bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien oder für besonders umfangreiche oder zeitraubende Geschäfte bis zu Fr. 40 000.– erhöhen.

Es ist aber zu beachten, dass der Bezug auf die bedeutenden wirtschaftlichen Interessen äusserst restriktiv gehandhabt wird und seit 1993 nur bei einem einzigen Fall zur Anwendung kam.

Art. 25a Obergericht als Aufsichtsbehörde, Art. 25b Rechtshilfe und Art. 25c Sonstige Verfahren

Die Gerichtsgebühr von Fr. 50.– bis Fr. 1 500.– im Verfahren vor Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege als auch die andern Gebührenrahmen waren bis anhin relativ tief. Die Aufsichtsbeschwerden oder Rechtsverzögerungsbeschwerden können dem Obergericht unter Umständen einen erheblichen Aufwand verursachen und mit diesen Gebühren kann vor allem aufwendigeren Verfahren nicht genügend Rechnung getragen werden. Das gleiche gilt für „Rechtshilfe“ (Art. 25b) und „sonstige Verfahren“ (Art. 25c).

Dritter Teil: Entschädigung der Anwälte

Art. 35 Im Zivilprozess, erste Instanz

Der Rahmen für die Entschädigung der Anwälte ist, wie bereits eingangs erwähnt, ebenfalls der Teuerung anzupassen. Zusätzlich zur Anpassung des Rahmens für die Anwaltsgebühr soll analog zu den Gerichtsgebühren auf die bisherige, zu feingliederige Aufteilung der Streitwerte verzichtet werden.

Art. 35a Im summarischen Verfahren

Für das summarische Verfahren vor dem Gerichtspräsidium fehlt heute eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Bemessung der Anwaltsgebühr. Mit dem neuen Artikel soll diese Lücke geschlossen werden.

Art. 36 Im Appellationsverfahren

Die Anwaltsgebühr im Appellationsverfahren ist wie die Gerichtsgebühr ebenfalls flexibel anzupassen. Auch für die Anwälte kann je nach Art des Falls in oberer Instanz ein besonders grosser Aufwand erwachsen.

Art. 38 Im Strafverfahren

Art. 38 Gebührenordnung beinhaltet einen festen Gebührenrahmen für die Entschädigung der Anwälte in Strafverfahren. Die Regelung würde dann Probleme ergeben, wenn ein besonders grosses Strafverfahren durchgeführt werden müsste. Zu denken ist namentlich an Fälle, welche vom Verhörrichter für Wirtschaftsdelikte behandelt werden. In solchen Fällen könnte der Anwalt oder die Anwältin nach Art. 38 Gebührenordnung nicht angemessen entschädigt werden. Das Gleiche würde in Fällen amtlicher Verteidigung gelten, auf welche Art. 38 Gebührenordnung grundsätzlich auch anwendbar ist. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat am 20. Oktober 2001 erkannt, dass es keine allgemeine Bürgerpflicht gebe, die Kosten einer Strafuntersuchung, die mit einem Freispruch ende, teilweise selbst zu tragen. Die Anwaltsgebührenverordnung sei daher so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung – zumindest weitestgehend – gedeckt würden (vgl. Plädoyer 2002, S. 66 ff.). Entsprechendes müsste auch im Kanton Obwalden gelten. Neu wird deshalb in besonders aufwendigen Fällen die Entschädigung nach Aufwand erfolgen.

Art. 39 Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten

Bei verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist das Maximum für die Entschädigung der Anwälte von Fr. 5 000.– auf Fr. 10 000.– zu erhöhen.

Art. 40 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium

Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. September 1996 wurde neu in Art. 61 eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtspräsidiums eingeführt. In der Gebührenordnung fehlt eine Bestimmung für die Entschädigung der Anwälte im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidenten, während die Gebührenerhebung in Art. 25 Gebührenordnung geregelt wurde. Diese Lücke soll mit dem neuen Artikel 40 geschlossen werden.

Art. 41 Zuschläge

Die maximalen Zuschläge zur ordentlichen Anwaltsgebühr sind zu erhöhen, damit die Entschädigungen besser den effektiven Verhältnissen angepasst werden können.

Beilage

– Vorlage zum Nachtrag der Gebührenordnung für die Rechtspflege